

Synopsis zur Änderung der Prüfungsordnung des Kreises Borken¹

<p style="text-align: center;">Prüfungsordnung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung vom 24.09.2001</p>	<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom _____</p> <p>Der Kreistag des Kreises Borken hat am _____ für die Durchführung der im § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit den §§ 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Erläuterungen zu den Änderungen/Anpassungen</p> <p>Grundsätzliche Ergänzung der geltenden Rechtsgrundlage.</p>
<p>-----</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Kreis Borken unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie wird wahrgenommen von der Revision des Kreises Borken.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Borken.</p>	<p>Gesamter § 1: Ergänzung und Klarstellung</p>

¹ Die Gegenüberstellung der alten zur neuen Rechnungsprüfungsordnung geht von der Gliederung der Neufassung aus.

3. Stellung	§ 2 Stellung	
<p>3.1 Im Rahmen ihrer Aufgaben als Rechnungsprüfung ist die Rechnungs- und Gemeindeprüfung dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>In ihrer Eigenschaft als Gemeindeprüfung untersteht sie der Landrätin / dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde.</p>	<p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW).</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Entfällt durch Wegfall der Gemeindeprüfung</p>
<p>3.3 Die Landrätin / der Landrat ist unbeschadet der Bestimmung in Ziff. 3.1 Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der Rechnungs- und Gemeindeprüfung.</p>	<p>(2) Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	
<p>3.2 Die Rechnungsprüfung ist in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.</p>	<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist frei von fachlichen Weisungen und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung soll auch als Dienstleister im Rahmen ihrer nachfolgend genannten Prüfaufgaben zur Verbesserung der Ergebnisse und Prozesse in den geprüften Bereichen beitragen. Sie soll dabei auch beratend tätig werden, ist aber nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Ergänzung des Selbstverständnisses der örtlichen Rechnungsprüfung</p>
<p>3.4 Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.</p>	<p>(5) Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Kreisverwaltung Borken in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den Regelungen dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.</p> <p>(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung aufgrund zunehmender Datenverarbeitung. Rechtsgrundlagen: z.B. § 13 Abs. 3 DSGVO NRW, § 67c Abs. 3 SGB X.</p>

<p>-----</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen (§ 104 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Redaktionelle Ergänzung und Klarstellung</p>
--------------	--	--

<p>4. Leitung</p> <p>4.1 Die Leiterin / der Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie / er hat die Landrätin / den Landrat über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>4.2 Die Leiterin / der Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten, gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb. An wichtigen Prüfungen hat sie/er selbst teilzunehmen. Soweit die Aufgaben der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes es zulassen, nimmt sie/er auch an sonstigen Prüfungen teil. Nimmt sie/er nicht teil, bestimmt sie/er den Prüfungsleiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Leitung</p> <p>(1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie hat die Landrätin / den Landrat über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung verteilt die Prüfungsaufgaben und die sonstigen Arbeiten, gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb. An wichtigen Prüfungen hat sie selbst teilzunehmen. Soweit die Aufgaben der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung es zulassen, nimmt sie auch an sonstigen Prüfungen teil. Nimmt die Leitung selbst nicht teil, bestimmt sie den/die Prüfungsleiter/in.</p>	<p>Redaktionelle Änderung gem. GO NRW, die die „Leitung“ nennt.</p>
--	--	---

1.	Ständige Aufgaben	§ 5 Gesetzliche Aufgaben	
1.1	Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung hat die in § 103 Abs. 1 GO NW aufgeführten gesetzlichen Pflichtaufgaben.	<p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat die in § 103 Abs. 1 GO NRW aufgeführten gesetzlichen Pflichtaufgaben. Dies sind im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises (§ 101 GO NRW), 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen), 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW), 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung sowie 8. die Prüfung von Vergaben.² <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfefaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p>	Auflistung der konkreten gesetzlichen Aufgaben gem. § 103 Abs. 1 GO NRW zur Übersicht und Vollständigkeit.

² Hinsichtlich der Durchführung von Vergaben wird auf die Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 6 Übertragene Aufgaben		
<p>1.2 Darüber hinaus werden der Rechnungs- und Gemeindeprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO NW folgende zusätzliche Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auch unter Einbeziehung von Kosten- und Leistungsrechnungen • die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW mit abzustellen ist • die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NW sowie die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat • die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung von Maßnahmen / Projekten, die durch die Europäische Union, den Bund, das Land oder sonst gefördert werden, für die bzw. der Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbände, Vereine und Stiftungen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, soweit diese die Prüfung durch die Rechnungsprüfung des Kreises schriftlich beantragen. • die begleitende Prüfung einzelner Baumaßnahmen nach näherer Weisung der Landrätin / des Landrats • die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Kreis durch öffentlich- oder privatrechtliche Vereinbarung verpflichtet hat 	<p>Der Kreistag überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende zusätzliche Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW mit abzustellen ist, 3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschl. Prüfung des Beteiligungsmanagements), 4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, der Gewährung einer Zuwendung oder sonst vorbehalten hat, 5. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung sowie die Prüfung von Maßnahmen / Projekten, die durch die Europäische Union, den Bund, das Land oder sonst gefördert werden, der bzw. für die Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbände, Vereine und Stiftungen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, soweit diese die Prüfung durch die Rechnungsprüfung des Kreises schriftlich beantragen oder die Prüfung vereinbart worden ist, 6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschl. begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung), 7. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Kreis durch öffentlich- oder privatrechtliche Vereinbarung verpflichtet hat, 	<p>Ergänzung der Ordnungsmäßigkeit zur Klarstellung. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein möglicher Bestandteil der Wirtschaftlichkeit und muss nicht gesondert erwähnt werden.</p> <p>Aufteilung des bisherigen Absatzes in zwei Absätze zur besseren Lesbarkeit. Ergänzung um Prüfung der Beteiligungsverwaltung zur Klarstellung.</p> <p>Die Einfügung „Gewährung einer Zuwendung“ konkretisiert die Formulierung „sonst“.</p> <p>Bei der Ergänzung um „Prüfung vereinbart“ handelt es sich um geübte Praxis.</p> <p>Mit der Übertragung der technischen Prüfung einschl. begleitender Prüfung im Wege der Rechnungsprüfungsordnung ist die Altregelung der Weisung des Landrates überholt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung der Wasser- und Bodenverbände sowie der Dränverbände im Kreisgebiet • die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung • die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände <p>Durch diese zusätzlichen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Art und Umfang der zusätzlich übertragenen Prüfungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leiterin / der Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung.</p> <p>1.3 Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung erfüllt in Anwendung des § 105 GO NW die Aufgaben der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt.</p>	<p>8. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung der Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet sowie</p> <p>9. die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung.</p> <p>Durch diese zusätzlichen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Art und Umfang der zusätzlich übertragenen Prüfungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	<p>Entfällt, da diese Prüfung nun gem. § 103 Abs. 1 GO NRW gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Entfällt durch Wegfall der Gemeindeprüfung.</p>
---	--	--

2. Erteilung von Prüfungsaufträgen	§ 7 Prüfungsaufträge	
2.1 Der Kreistag kann der Rechnungs- und Gemeindeprüfung weitere Aufgaben übertragen (§ 103 Abs. 2 GO NW).	(1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen (§ 103 Abs. 2 GO NRW).	Redaktionelle Anpassung.
2.2 Die Landrätin / der Landrat kann gem. § 104 Abs. 1 Satz 1 GO NW innerhalb ihres / seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Kreisausschuss der Rechnungs- und Gemeindeprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen.	(2) Die Landrätin / der Landrat kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).	Redaktionelle Anpassung.
	(3) Durch die weiteren Prüfungsaufträge darf die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Art und Umfang der weiteren Prüfungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.	Klarstellung, dass wie bei den übertragenen Aufgaben (§ 6) auch durch die weiteren Prüfungsaufträge die Durchführung der gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden darf.

5. Befugnisse	§ 8 Befugnisse	
<p>5.1 Die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, von den Organisationseinheiten des Kreises, den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, den Eigenbetrieben sowie von den der Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Räumen, das Öffnen von Behältern, den Zugang zu und die Nutzung von Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) usw. und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern, Dateien sowie sonstiger Speichermedien und Unterlagen zu verlangen. Dazu gehört u.a. auch die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen u.ä.</p> <p>Stehen diesem Verlangen anderslautende Vorschriften entgegen, so ist der Landrätin / dem Landrat im Bedarfsfall unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese/r entscheidet, ob den Prüferinnen und Prüfern dennoch unbeschränkte Ermittlungen gestattet sind, es sei denn, diesem Entscheidungsrecht stehen anderslautende Vorschriften entgegen.</p>	<p>(1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den kreiseigenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, den Zugang zu und die Nutzung von Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien sowie andere Speichermedien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. entsprechende Zugriffe zu ermöglichen und die enthaltenen Informationen sichtbar zu machen.</p> <p>(2) Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p> <p>(3) Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüferinnen und Prüfern bei ihren Prüfungsaufgaben zu unterstützen.</p> <p>(4) Stehen dem Verlangen nach Abs. 1 oder 2 anderslautende Vorschriften entgegen, so ist der Landrätin / dem Landrat im Bedarfsfall unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese/r entscheidet, ob den Prüferinnen und Prüfern dennoch unbeschränkte Ermittlungen gestattet sind, es sei denn, diesem Entscheidungsrecht stehen anderslautende Vorschriften entgegen.</p> <p>(5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).</p>	<p>Geringfügige Anpassungen und Klarstellungen, vor allem im Hinblick auf automatische Datenverarbeitung.</p> <p>Klarstellung und Ergänzung</p> <p>Klarstellung und Ergänzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzung gem. der Ermächtigung des § 103 Abs. 5 GO NRW.</p>

<p>5.2 Die Leiterin / der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungs- und Gemeindeprüfung sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen.</p>	<p>(6) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie können sich Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.</p> <p>(7) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen und im Einzelfall auch Kreistagssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.</p> <p>(8) Weitere Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung können sich aus anderen Regelungen des Kreises Borken ergeben.</p>	<p>Konkretisierung der Prüfkompetenzen.</p> <p>Klarstellung und Ergänzung.</p> <p>Klarstellende Ergänzung, z.B. bzgl. Geschäftsanweisung nach § 31 GemHVO, Regelungen zum Vertragsmanagement</p>
--	--	--

<p>Mitteilungspflichten</p> <p>6.1 Der Rechnungs- und Gemeindeprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, geändert oder aufgehoben werden, umgehend nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Entsprechendes gilt auch für Richtlinien und Satzungen, die finanzwirtschaftliche Regelungen enthalten, sowie für alle Dienst- und Geschäftsanweisungen / -ordnungen, die für die ganze Verwaltung oder für einzelne Bereiche erlassen, geändert oder aufgehoben werden, aber auch für fachbereichs- oder fachdienstinterne Dienst- und Geschäftsanweisungen.</p> <p>6.6 In nachstehenden Angelegenheiten ist die Rechnungs- und Gemeindeprüfung so rechtzeitig zu informieren, dass vor Realisierung der Maßnahme ggf. eine begleitende Prüfung und / oder eine Stellungnahme möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungs-Programmen im Bereich der Haushalts- und Kassenwirtschaft * Änderung von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und wesentliche Änderungen organisatorischer sowie finanz-, haushalts- und betriebswirtschaftlicher Art * Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von mehr als 50.000 € * Abschluss bzw. Änderung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge / Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und einem jährlichen Volumen ab 15.000 € oder mit einem Gesamtvolumen ab 50.000 € 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind folgende Vorschriften und Verfügungen sowie sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten (Dienst- und Geschäftsanweisungen, Organisationsverfügungen, Verfügungen zum Haushalts- und Rechnungswesen, Hochbauprogramme, Straßenberichte, Zuwendungsberichte, Stellen- und Stellenbesetzungspläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse sowie Gebührenordnungen).</p> <p>(2) In nachstehenden Angelegenheiten ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere wenn dies zum Einsatz bzw. zu Änderungen von EDV-Verfahren führt, ▪ alle Dienst- und Geschäftsanweisungen, durch die Bestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesen oder zur Korruptionsbekämpfung erlassen, geändert oder aufgehoben werden sollen, ▪ alle Vertragsentwürfe zur Gründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung, ▪ Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von mehr als 200.000,00 €, soweit sie nicht im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen sind sowie ▪ Abschluss bzw. Änderung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge / Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Volumen ab 50.000 € oder einem Gesamtvolumen ab 200.000 €. 	<p>Der Aspekt der Korruptionsbekämpfung wurde neu aufgenommen.</p> <p>Ergänzung im Zusammenhang mit der Betätigungsprüfung (§ 6 Ziff. 3)</p> <p>Anhebung des Betrages</p> <p>Anhebung der Beträge</p>
---	--	---

<p>6.2 Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist unverzüglich durch die jeweils betroffene Facheinheit, die eigenbetriebsähnliche Einrichtung / den Eigenbetrieb über Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zu informieren. Darüber hinaus ist die Rechnungs- und Gemeindeprüfung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge (z.B. wenn diese Störungen Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft haben oder Programmabbrüche/ -ausfälle zu erheblichen Datenverlusten führen) zu unterrichten.</p>	<p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Facheinheiten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) ergibt. Das Gleiche gilt für Kassenfehlbeträge ab 10 €. Darüber hinaus ist die örtliche Rechnungsprüfung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit unverzüglich über schwerwiegende Störungen bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge (z.B. bei Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft und/oder auf den Datenbestand) zu unterrichten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen sowie Änderungen zur besseren Lesbarkeit</p>
<p>5.3 Der Rechnungs- und Gemeindeprüfung sind die Einladungen zu den Sitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten.</p>	<p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.</p>	
<p>6.3 Der Rechnungs- und Gemeindeprüfung sind Prüfungsberichte anderer Stellen (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, staatliches Rechnungsprüfungsamt, Finanzämter, Datenschutzbeauftragter, Sozialversicherungsträger) sowie eigene und externe Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts u.ä. und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens umgehend zuzuleiten.</p>	<p>(5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, staatl. Rechnungsprüfungsamt, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Datenschutzbeauftragte/r, Sozialversicherungsträger), ▪ Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern sowie Geschäfts-/Lageberichte von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie ▪ bedeutende eigene und alle externe Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts sowie des Haushalts- und Rechnungswesens. 	
<p>6.7 Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Regiebetriebe, sonstige kostenrechnende Einrichtungen sowie Gesellschaften und Einrichtungen des privaten Rechts des Kreises und Anstalten nach § 114 a GO NW legen ihre Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse einschl. der Lageberichte bzw. der Auswertungs- und Erläuterungsberichte sowie ggf. die Berichte des Jahresabschlussprüfers unverzüglich nach deren Fertigstellung der Rechnungs- und Gemeindeprüfung vor. Die entsprechenden Unterlagen der in privater Rechtsform geführten Unternehmen, an denen der Kreis beteiligt ist, können der Rechnungs- und Gemeindeprüfung auch von der Beteiligungsverwaltung</p>		

<p>vorgelegt werden.</p> <p>6.4 Die ermächtigende Stelle hat der Rechnungs- und Gemeindeprüfung die Namen der Beamten und Angestellten, die berechtigt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • verpflichtende Erklärungen gem. § 64 Abs. 1 GO NW für den Kreis Borken abzugeben, • Annahmen und Auszahlungen anzuordnen (Unterschriftsproben sind beizufügen), schriftlich mitzuteilen. <p>6.5 Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist vor der Umsetzung von Entscheidungen über die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung von Bediensteten zu informieren.</p>	<p>(6) Die zuständige Facheinheit hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Namen der Bediensteten schriftlich mitzuteilen, die berechtigt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verpflichtende Erklärungen für den Kreis Borken abzugeben (mit Angabe des Umfangs der Vertretungsbefugnis) oder ▪ haushaltsrechtliche Feststellungen und Verfügungen vorzunehmen (Unterschriftsproben sind beizufügen). <p>(7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vor der Umsetzung von Entscheidungen über die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung von Bediensteten zu informieren.</p> <p>(8) Weitere Mitteilungspflichten an die örtliche Rechnungsprüfung können sich auch aus anderen Regelungen des Kreises Borken ergeben.</p>	<p>Klarstellende Ergänzung, z.B. bzgl. Vorschrift nach § 31 GemHVO</p>
--	--	--

<p>Prüfungsablauf</p>	<p>§ 10 Durchführung der Prüfung</p>	
<p>7.2 Die Methode und der Umfang der Prüfung sind im Rahmen der Vorschriften und der durch die Leiterin / den Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung gegebenen Weisungen den Prüferinnen und Prüfern überlassen. Sie haben die Prüfungen, die ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen, die Ergebnisse regelmäßig schriftlich festzustellen und auszuwerten.</p> <p>Bei überörtlichen Prüfungen als Gemeindeprüfungsamt sind die Weisungen des Innenministeriums zu beachten.</p>	<p>(1) Die Methode und der Umfang einer Prüfung sind im Rahmen der Vorschriften und der durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung gegebenen Weisungen den Prüferinnen und Prüfern überlassen. Sie haben die Prüfungen, die ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen sowie die Ergebnisse regelmäßig schriftlich festzustellen und auszuwerten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Entfällt durch Wegfall der Gemeindeprüfung.</p>
<p>7.1 Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung hat die Leiterin / den Leiter der zu prüfenden Stelle regelmäßig vor Beginn jeder Prüfung von der Prüfungsabsicht zu unterrichten.</p> <p>Bei unvermuteten Kassenprüfungen ist die Bestandsaufnahme vor der Benachrichtigung durchzuführen.</p> <p>Das Prüfungsergebnis ist mit der geprüften Stelle zu erörtern.</p>	<p>(2) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine anstehende Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung führt mindestens einmal im Haushaltsjahr eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung durch.</p>	<p>Ergänzung und Klarstellung.</p> <p>Klarstellung gem. Ziff. 5.4 der Geschäftsanweisung nach § 31 GemHVO</p> <p>Im Absatz 5 enthalten.</p>
<p>7.3 Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, von allen besonderen Wahrnehmungen und Mängeln, insbesondere bei auftretendem Verdacht von Veruntreuungen und sonstigen Pflichtwidrigkeiten, der Leiterin / dem Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung sofort Mitteilung zu machen.</p>	<p>(4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist eine Prüfeinrichtung im Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG). Soweit sich bei der Aufgabenerledigung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige Pflichtwidrigkeiten ergeben, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG bestehenden Anzeige- und Informationspflichten zu beachten.</p>	<p>Änderung in Anlehnung an das geltende Korruptionsbekämpfungsgesetz.</p>

<p>8. Prüfungsbericht / -vermerk</p> <p>8.1 Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungs- und Gemeindeprüfung haben die einzelnen Ergebnisse nach Abschluss ihrer Prüfungen regelmäßig in einem Prüfungsbericht / -vermerk zusammenzufassen und diesen, soweit erforderlich, den geprüften Stellen - nach Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung - umgehend zuzuleiten. Den geprüften Stellen soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell Beanstandungen zu klären / auszuräumen, Hinweise umzusetzen und der Rechnungs- und Gemeindeprüfung bei Bedarf Rückmeldung zu geben.</p> <p>8.2 Aus einem Prüfungsbericht / -vermerk muss zu ersehen sein, worauf sich die Prüfung erstreckte, wie sie durchgeführt wurde, insbesondere ob in Stichproben, in Teilbereichen oder lückenlos, und welches Ergebnis sie hatte. Der Prüfungsbericht / -vermerk hat sich auf die Feststellung der Sachverhalte, der Mängel und der aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Folgerungen zu beschränken, kann aber auch Anmerkungen, Hinweise und Empfehlungen enthalten.</p>	<p>(5) Vor Abschluss von Prüfungen soll das Prüfergebnis mit der geprüften Stelle besprochen werden (Schlussbesprechung).</p> <p>(6) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung fassen ihre Ergebnisse regelmäßig in einem Prüfungsvermerk /-bericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den geprüften Stellen umgehend zu. Den geprüften Stellen soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell Beanstandungen zu klären bzw. auszuräumen, Hinweise umzusetzen und der örtlichen Rechnungsprüfung bei Bedarf Rückmeldung zu geben.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Ergänzung</p> <p>Entfällt, da es sich um eine rein innerorganisatorische Regelung der Revision handelt. Inhalt und Aufbau des Prüfvermerkes / -berichtes werden intern durch die Revision gestaltet.</p>
---	--	--

<p>8.3 Über die Prüfung der Jahresrechnung ist ein Schlussbericht anzufertigen. Die Leiterin / der Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung entscheidet abschließend, welche Einzelergebnisse, Beanstandungen, Anmerkungen, Hinweise und Empfehlungen in den Schlussbericht aufgenommen werden. Die bereits vorliegenden Stellungnahmen der geprüften Stellen sollen dabei mit verarbeitet werden. Die Leiterin / der Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen. Der Schlussbericht ist durch die Leiterin / den Leiter der Rechnungs- und Gemeindeprüfung zu unterzeichnen.</p> <p>8.4 Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> * der Landrätin / dem Landrat * der Kämmerin / dem Kämmerer sowie dem Fachdienst 20 * hinsichtlich der Teilberichte den geprüften Facheinheiten und den zuständigen Vorstandsmitgliedern sowie gleichzeitig * der / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zuzuleiten. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses</p> <p>(1) Die Landrätin / der Landrat leitet den von der Kämmerin / vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht über den Kreistag der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p> <p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die Verwaltung die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung in einer abgestimmten Veränderungsliste zusammen.</p> <p>(3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>	<p>Gesamter § 11: Komplette Neufassung aufgrund Einführung des NKF und damit verbundener Änderung der GO NRW</p>
---	---	--

<p>8.5 Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Rechnungsprüfungsausschuss sind der Landrätin / dem Landrat zur Abzeichnung vorzulegen.</p>	<p>(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist der Landrätin/ dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht (§ 101 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.</p>	
---	--	--

	<p>(3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen die Landrätin/der Landrat, die Kämmerin/der Kämmerer sowie die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Landrätin/des Landrates nehmen weitere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfer/innen oder Mitarbeiter/innen der örtlichen Rechnungsprüfung teil.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Schriftführung und ihre Stellvertretung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt. Die Sitzungsniederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.</p>	
<p>9. Inkrafttreten</p> <p>Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 29.09.1978 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.09.2001 außer Kraft.</p>	